

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/224

freigegeben am 05.11.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

Datum: 05.11.2012

Ablieferungspflicht von Entschädigungen für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen / Einrichtungen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.11.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Für die Vertretertätigkeit in den Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde Rastede beteiligt ist, unterliegen Entschädigungen einer Ablieferungspflicht, sofern und soweit sie einen durchschnittlichen monatlichen Betrag von 239 Euro überschreiten. Beurteilungszeitraum für die Durchschnittsbewertung ist das jeweilige Kalenderjahr.

Sach- und Rechtslage:

§ 138 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) normiert die Abführungspflicht an die Kommune, sofern Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts erzielt werden und diese über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinausgehen. Entsprechendes gilt gemäß § 138 Abs. 8 NKomVG (mit eingeschränkter Maßgabe) ebenso für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen der Unternehmen und Einrichtungen, wenn das Mitglied von der Kommune mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Rat entsandt oder sonst auf seine Veranlassung bestellt worden ist.

Rechtssystematisch wird mit der Regelung aus § 138 NKomVG bezweckt, das Maß der Angemessenheit entsprechender Entschädigungen bzw. Vergütungen festzulegen und die Größen, die dem Abführungsgebot unterliegen bzw. dem Abführungsgebot nicht unterliegen, entsprechend voneinander abzugrenzen.

Bislang war für den Bereich der Gemeinde Rastede ein diesbezüglicher Regelungsbedarf nicht ansatzweise erkennbar, weil a.), entweder überhaupt keine Entschädigungen oder sonstige Entgelt- oder entgeltwerte Leistungen von Unternehmens- / Einrichtungsbeteiligungen

bezogen wurden, oder b.), weil derartige Entschädigungen dermaßen vernachlässigbare Größenordnungen angenommen haben, dass eine Abführungsverpflichtung objektiv unangemessen und eine hieran geknüpfte Beschlussfassung damit regelungsleer gewesen wäre.

Für sämtliche unter den Geltungsbereich des § 138 NKomVG fallende Unternehmens- und Einrichtungsbeteiligungen nunmehr eine förmliche Beschlussfassung herbeizuführen, ist daher mehr dem Anraten der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ammerland geschuldet, als die vorgenannte Situationsbeschreibung einer anderen Bewertung zuführen zu wollen.

Bei der Bemessung des Schwellenwertbetrages, dessen Überschreiten eine Ablieferungspflicht auslöst, hat sich die Verwaltung an die derzeit geltenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungsgrößen für die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss orientiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.